

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2024*

*Antragsteller\*innen:*

*Tagesordnungspunkt: 7.a. Satzungsänderungsanträge*

## **S1: Satzung des Bundesjugendwerk der AWO e.V.**

### 1 §1 Name und Sitz

2 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiter-  
3 wohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

4 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

### 5 §2 Zweck und Aufgabe

6 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

7  
8 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ver-  
9 wirklicht insbesondere durch:

- 10 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,  
11 □ Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- 12 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,
- 13 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- 14 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikatio-  
15 nen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 16 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 17 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,

- 18 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 19 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 20 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der  
21 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

22 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt  
23 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser  
24 Satzung sind (Anlage 1).

25 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des  
26 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der  
27 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet  
28 auf die Einhaltung der Leit- sätze und des Statuts.

29 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und  
30 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte  
31 Zwecke“ der Abgabenordnung.

32 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt  
33 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

34 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
35 werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer  
36 satzungs- mäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln  
37 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres  
38 Aus- scheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

39 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der  
40 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
41 begünstigt werden.

42 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall  
43 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der  
44 Arbei- terwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das  
45 ihm zufal- lende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und  
46 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

### 47 **§3 Mitgliedschaft**

- 48 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke, sowie  
49 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder  
50 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.
- 51 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder  
52 Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb  
53 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein  
54 Landes- oder Bezirks- jugendwerk zu gründen.
- 55 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.  
56 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.
- 57 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter  
58 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
- 59 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der  
60 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren  
61 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die  
62 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der  
63 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist  
64 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und  
65 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die  
66 Regelung der korporativen Mitglied- schaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen  
67 zu den Rechten und Pflichten der korpora- tiven Mitglieder kann die  
68 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.
- 69 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen  
70 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
- 71 7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen  
72 wer- den. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt”  
73 durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die  
74 Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).
- 75 8. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-  
76 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter  
77 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu  
78 einem bloßen Zu- satz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für  
79 die Kurzbezeichnung.

#### 80 **§4 Organe des Jugendwerkes**

81 Organe des Jugendwerkes sind:

82 a) die Bundesjugendwerkskonferenz,

83 b) der Bundesjugendwerksausschuss,

84 c) der Bundesjugendwerksvorstand

## 85 **§5 Bundesjugendwerkskonferenz**

86 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

87 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand  
88 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter  
89 Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an  
90 die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die  
91 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt  
92 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte  
93 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Der Vorstand kann  
94 außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf  
95 Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

96 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
97 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung  
98 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder  
99

100 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.  
101 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten  
102 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche  
103 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer  
104 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

105 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte  
106 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die  
107 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

108

109 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs  
110 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.

111 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;  
112 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

113 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

114 a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses,

115 b) je einem\*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen  
116 Bezirksjugendwerken,

117 c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

118 d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,

119 e) je einem\*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese  
120 nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossenen sind.

121 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und  
122 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

123 • 3 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0  
124 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

125 • 4 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6  
126 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

127 • 5 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über  
128 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

129

melden.

130 4. Antragsberechtigt sind:

131 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

132 • Kreisjugendwerke,

133 • Bezirksjugendwerke,

134 • Landesjugendwerke,

- 135
- Bundesjugendwerksvorstand

136 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt  
137 werden.

138 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von  
139 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

140 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

141 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht  
142 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

143 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die  
144 Bundesrevision.

145 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst.  
146 Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden  
147 Delegierten beschlossen werden.

148 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der  
149 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder  
150 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der  
151 Arbeiterwohlfahrt.

152 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich  
153 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person  
154 zu unterzeichnen.

## 155 **§6 Bundesjugendwerksausschuss**

156 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 157
- dem Bundesjugendwerksvorstand

158

- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und  
159 Landesjugendwerkes.

160

- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und  
161 Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

162 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er  
163 nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 164 • den Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
- 165 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des  
166 Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

167 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 168 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und  
169 Ländern,
- 170 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 171 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und  
172 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 173 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des  
174 Bundesjugendwerksvorstandes,
- 175 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 176 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 177 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien

178 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss  
179 wahrgenommen:

- 180 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor  
181 und wertet sie aus.
- 182 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3  
183 fest.

184 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel  
185 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3  
186 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.  
187 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet,  
188 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der  
189 gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der  
190 anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

191 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten  
192 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der  
193 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

194 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll  
195 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des  
196 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6  
197 Wochen zuzusenden.

198 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die  
199 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

200 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
201 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung  
202 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

203 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er  
204 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem  
205 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand  
206 einzuberufen.

## 207 **§7 Bundesjugendwerksvorstand**

208 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei  
209 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.  
210 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei  
211 Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der  
212 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des  
213 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

214 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden Vorsitzenden und  
215 weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.



216 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen  
217 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,  
218 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

219 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.  
220

221 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt  
222 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

223 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein\*e Vorsitzende\*r und drei  
224 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.  
225

226 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag  
227 festzustellen.

228 Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
229 Versammlung abgehalten werden.

230 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den  
231 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

232 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des  
233 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der  
234 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert  
235 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch  
236 Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand  
237 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des  
238 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes  
239 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.  
240 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem  
241 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über  
242 seine Arbeit zu berichten.

243 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind  
244 jeweils einzelvertretungsberechtigt.

245 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.  
246 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung  
247 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten  
248 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der  
249 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen  
250 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall

251 regeln.

252 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung  
253 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden  
254 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer  
255 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe  
256 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

257 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim  
258 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der  
259 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei  
260 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder  
261 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes  
262 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit  
263 bzw. Funktion.

## 264 **§8 Finanzierung**

265 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

266 a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

267 b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

268 c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus  
269 Veranstaltungen

270 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

271 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner  
272 Mittel selbstständig.

273 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung  
274 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die  
275 Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt  
276 einzuholen.

277 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten  
278 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des  
279 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

280 **§9 Genehmigung der Satzung**

281 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der  
282 Arbeiterwohlfahrt.

283 **§10**

284

285 **Recht der Aufsicht und Prüfung**

286 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung  
287 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

288 **§11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

289 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks  
290 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach  
291 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§9) zu ändern und zu  
292 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die  
293 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens  
294 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und  
295  
296 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu  
297 setzen.

**Begründung**

298 folgt.